

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für den Kaminraum einschl. der Nebenräume im Erdgeschoss des Gemeinschaftszentrums Glinde (ehemaliges Gutshaus)**

Die Benutzungsordnung ist **Bestandteil des Mietvertrages** und dient der Klarheit, um Missverständnisse zu vermeiden.

1. Die Schlüsselübergabe erfolgt laut Mietvertrag oder nach Vereinbarung mit der Hausleiterin bzw. Vertretung. Die Rufbereitschaft im Notfall deckt jedoch nur folgende Zeiten ab: 10-1 Uhr am Miettag sowie 8-10 Uhr am Folgetag. Die Telefonnummer für die Rufbereitschaft wird mit dem Übergabeprotokoll mitgeteilt und hängt im Haus aus.
2. Die Abnahme der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt in der Regel um 9.45 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages. Abweichende Regelungen können mit der Hausleiterin bzw. Hausmeister vereinbart werden. Sofern bei der Abnahme keine Schäden oder wesentliche Beanstandungen festgestellt werden, wird die Kauti- on gegen Rückgabe des Schlüssels 7-14 Tage nach dem Miettag an den Mieter zurückgezahlt. Die Benutzung der Küche im Erdgeschoss ist freitags erst ab ca. 12.30 Uhr möglich.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass **ausschließlich** die gemäß Mietvertrag überlassenen Räume benutzt werden. Dem Mieter und seinen Gästen ist ausschließlich der Aufenthalt im EG des Gutshauses ge- stattet. Der Mieter haftet für die Garderobe selbst. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude geschont und das Inventar pfleglich behandelt wird.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude, in den Räumen, der Bilder- ausstellung, an den Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen entstanden sind. Eventuelle Schäden sind unverzüglich der Hausleiterin/der Vertretung zu melden. Der Mieter stellt die Stiftung von etwaigen Haft- pflichtansprüchen, auch seiner Familienangehörigen, Besucher und sonstiger Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und der Neben- anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stiftung und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stiftung und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
5. Stöckelschuhe, insbesondere mit Pfennigabsätzen, sind für den Parkettboden ungeeignet und verursachen Schäden!  
Jegliche Art von Konfetti sind weder in den Räumen (Verfärbungen!) noch im Außenbereich gestattet!
6. Es ist darauf zu achten, dass Scherben und ähnliches nicht in die Grünanlagen oder die Zwischenräume der Pflastersteine bzw. Terrassenplatten gelangen. Die Scherben sind am selben Abend zu beseitigen.
7. Das Benutzen von Kerzen oder Teelichtern ist nur in dafür geeigneten Kerzenhaltern gestattet. Teelichter dürfen nicht ohne Keramik- oder Glasuntersatz auf die Tische oder Ablagen gestellt werden.
8. Der Kamin darf **n i c h t** benutzt werden.
9. Die an den Wintergarten angrenzende Terrasse darf nur bis 22:00 Uhr benutzt werden. Danach sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung der Nachbarn zu vermeiden. Die Fenster des Kaminraums sind ebenfalls ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
10. Das Befestigen von Dekorationsgegenständen an den Wänden und Decken sowie an Beleuchtungskör- pern ist nicht gestattet.
11. Eventuell benutzte Klebstreifen sind bei Mietende von allen Stuhl- und Tischbeinen oder -flächen, Fenster- und Türrahmen sowie sonstigem hauseigenen Inventar vollständig zu entfernen.
12. Das Rauchen innerhalb des Hauses ist nicht gestattet. Zigarettenkippen auf der Terrasse oder im Ein- gangsbereich sind aufzufegen und zu entsorgen.
13. Getränkefässer bzw. Getränkeboxen dürfen nicht über die Treppe oder Fußböden gezogen oder gerollt wer- den. Unter die aufgestellten Getränkefässer bzw. Getränkeboxen ist eine Folie, Decke oder Pappe zu legen.
14. Der im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstandene Abfall ist vom Nutzer zu beseitigen. Die Müllgefäße vor dem Gemeinschaftszentrum dürfen nicht benutzt werden. Möglich ist die Abfallbeseitigung in den vom Abfallwirtschaftsverband Stormarn zugelassenen Müllsäcken. Das Abstellen solcher Säcke bei den Müllbehältern des Gemeinschaftszentrums ist nicht gestattet. Auf Mülltrennung ist zu achten.
15. Die überlassenen Räume sind bei Rückgabe besenrein zu hinterlassen. Die Fensterbänke sowie die Ein- richtungsgegenstände müssen feucht abgewischt werden. Die Fußböden der Küche, des Flures, der Gardero- be, der WC's und des Wintergartens müssen feucht gewischt werden. Die Holzfußböden dürfen nur gefegt werden. Die Einrichtungen der Küche und der sanitären Anlagen sind ebenfalls zu reinigen.